

**A: Personalmeldungen****B: Erlasse und Bekanntmachungen der obersten Landesbehörden****C: Verordnungen, Rundverfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung Hannover**

**Verordnung  
über die Festsetzung des gesetzlichen  
Überschwemmungsgebietes der Weser  
im Landkreis Holzminden vom 26.06.2001**

Aufgrund der §§ 92, 93 und 94 Abs. 2 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) in der Fassung vom 25. März 1998 (Nds. GVBl. S. 347), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.01.1999 (Nds. GVBl. S. 10), wird verordnet:

**§ 1****Neufestsetzung**

Für die Weser im Bereich des Landkreises Holzminden wird das Überschwemmungsgebiet in den unter § 2 näher bezeichneten Grenzen festgesetzt.

**§ 2****Geltungsbereich**

- (1) Das Überschwemmungsgebiet erstreckt sich entsprechend dem Verlauf der Landkreisgrenze über die folgenden Abschnitte der Weser:

von bis Weser-km  
(Stationierung in Fließrichtung, auf 0,1 km gerundet)

51,6	–	66,5	nur rechtsseitig
74,2	–	78,9	nur rechtsseitiges Vorland
78,9	–	79,9	nur rechtsseitig
79,9	–	80,3	beidseitig
80,3	–	85,3	nur rechtsseitig
85,3	–	118,2	beidseitig.

Das Gebiet umfasst die Bereiche im Landkreis Holzminden, die vom Hochwasser der Weser erreicht werden. Zwischen den geschlossenen Ortslagen von Boffzen und Holzminden ist das Überschwemmungsgebiet im Landkreis Holzminden unterbrochen, die Weser und ihr angrenzendes Überschwemmungsgebiet liegen hier vollständig auf dem Gebiet des Landes Nordrhein-Westfalen. Im Bereich der Ortschaften bzw. Ortsteile verläuft die Grenze des Überschwemmungsgebietes im Wesentlichen jeweils an der der Weser zugewandten Seite der Bebauung. Außerhalb der Ortslagen wird der Verlauf der Grenze vornehmlich durch die deutlich ausgeprägten Talränder bestimmt.

Südlich der Ortschaft Lauenförde tritt die Weser in den Landkreis Holzminden ein. Die Grenzlinie des Überschwemmungsgebietes verläuft ab hier rechtsseitig der Weser in nördlicher Richtung, unter Einbeziehung der südlich von Lauenförde liegenden Kiesteiche und von einem am nordöstlichen Ortsrand liegenden Retentionsraum. Im weiteren Verlauf nach Norden zu lehnt sich die Grenze an den rechtsseitigen (östlichen) Talrand an und passiert dabei jeweils wasserseitig die Ortschaften Meimbren, Fürstenberg und Boffzen. Zwischen Lauenförde und Fürstenberg schließt abschnittsweise die Landesstraße L 550 das Überschwemmungsgebiet auf der östlichen Seite ab. Nördlich von Boffzen verspringt die Landesgrenze mit Nordrhein-Westfalen in west-östliche Richtung und schließt damit den südlichen Abschnitt des Überschwemmungsgebietes im Landkreis Holzminden ab. Die linksseitige westliche Abgrenzung dieses Abschnittes besteht auf ganzer Länge durch die in Strommitte verlaufende Landesgrenze mit Nordrhein-Westfalen.

Der zweite zusammenhängende Abschnitt des Überschwemmungsgebietes im Landkreis Holzminden er-

streckt sich von den südlich der Stadt Holzminden liegenden Industrie- und Gewerbeflächen an der Landesgrenze zu Nordrhein-Westfalen bis zur Grenze zum Landkreis Hameln-Pyrmont im Norden. Die rechtsseitige (östliche) Abgrenzung des Gebietes verläuft ab der Landesgrenze von Süden nach Norden wasserseitig entlang dem höherliegenden Industriegelände und der daran anschließenden Bebauung der Stadt Holzminden. Im Ortskern der Stadt wird die Grenzlinie durch die am rechten Weserufer verlaufenden Ufermauern und den darin integrierten Gebäuden bestimmt. Diese Linie führt bis zur querenden Straßenbrücke der Bundesstraße B 64 und verspringt dann entlang dem hohen Straßendammbau in nordöstlicher Richtung, mit der Aufweitung des Wesertals, jedoch unter Umgehung der Kläranlage von Holzminden und der anschließenden Geländeaufhöhung. Ab dem Anschluß des Forster Damms an die Bundesstraße B 64 lehnt sich die rechtsseitige Überschwemmungsgebietsgrenze unmittelbar an die Wasserseite des Damms an und verläuft mit diesem nach Norden bis zum Ende vor der Ortschaft Forst. Im Einmündungsbereich von Beverbach und Forst richtet sich der Grenzverlauf wieder entgegengesetzt nach Süden in den rückwärtigen Bereich des Forster Damms und umschließt den hiesigen tieferliegenden und nach Süden weisenden Rückstaubereich des Weserhochwassers. Dieser Bereich erstreckt sich bis vor die Ortschaft Bevern, wo die Umgrenzungslinie mit dem Talrand wieder nach Norden weist. Sie orientiert sich an markanten Geländepunkten und der Flächenparzellierung. Der anschließende Verlauf wird durch den deutlich ausgeprägten rechtsseitigen Rand des enger werdenden Wesertals bestimmt. Die Linie führt entlang der Terrassenkante mit dem Weserbogen über die Domäne Heidbrink bis zur Ortschaft Reileifzen. Der weitere flussabwärts gerichtete rechtsseitige Talrand ist wieder deutlich ausgeprägt und bestimmt den Verlauf der Grenze nach Norden, von Reileifzen über die Ortschaften Dölme, Rühle, Siedlung am Ehrberg und Bodenwerder bis zur Querung der Bundesstraße B 240 (Mündung der Lenne). Anschließend wird die Grenze entlang dem in östliche Richtung schwenkenden Talrand mit der Kreisstraße K 10 und in Fortführung mit dem Rad- und Wanderweg bis zur Ortschaft Daspe geführt. Östlich von Daspe schließt das Überschwemmungsgebiet mit der die Weser querenden Grenze zum Landkreis Hameln-Pyrmont ab.

Die linksseitige (westliche) Abgrenzung dieses zweiten Abschnittes des Überschwemmungsgebietes ist im Bereich der Stadt Holzminden durch den Verlauf der Landesgrenze zu Nordrhein-Westfalen vorgegeben. Südlich der Stadt verläuft sie im Weservorland, dann nördlich anschließend in Flußmitte. Eine Ausnahme bildet der noch zur Stadt Holzminden gehörende Bereich Stahler Ufer auf der linken Weserseite, wo der Verlauf der Landesgrenze mit der Umgrenzung des Überschwemmungsgebietes in das linksseitige Vorland verspringt. Nördlich der querenden alten Straßenbrücke der Bundesstraße B 64 verläuft die Grenze wieder in Flußmitte, bis etwa auf Höhe der rechts der Weser liegenden Ortschaft Bevern. Hier knickt die Landesgrenze zu Nordrhein-Westfalen in westliche Richtung und die Weser verläuft nun beidseitig durch den Landkreis Holzminden. Der weitere Verlauf der linksseitigen Umgrenzung des Überschwemmungsgebietes wird bis zu den Kiesteichen südöstlich der Ortschaft Heinsen durch den Straßendamm der parallel zur Weser liegenden Bundesstraße B 83 bestimmt. In der geschlossenen Bebauung von Heinsen verläuft die Grenzlinie unmittelbar an den zur Weser weisenden Gebäudekanten und führt dann in nordwestlicher Richtung wieder zur Bundesstraße B 83. Vor dem Flecken Polle entfernt sich die Grenzlinie von der B 83 zur Weser hin und verläuft mit der Terrassenkante zwischen Bundesstraße und Weser. Nördlich der Burg Polle bildet wieder die weiterführende Bundesstraße B 83, bis an die Ortslage von Brevörde heran, die Ab-

grenzung des Überschwemmungsgebietes. In Brevörde verläuft die Linie vornehmlich entlang der Terrassenkante, in einigen Fällen an der wasserseitigen Gebäudekante. Bis eingangs des Weserbogens, flussaufwärts von Grave, bildet die Terrassenkante die rechtsseitige Abgrenzung des Überschwemmungsgebietes. In der Talaufweitung des Flussbogens orientiert sich die Grenzlinie bis nach Grave an den landwirtschaftlichen Parzellierungen und dem Wegenetz. Die Bebauung der Ortschaft Grave grenzt unmittelbar mit der wasserseitigen Gebäudekante an das Überschwemmungsgebiet. Am nördlichen Ortsausgang weist die Grenzlinie entlang der Parzellierungen und Wege in nordwestliche Richtung, bis sie wieder auf die Bundesstraße B 83 trifft. Ab hier bis zum Abzweig der Ortsdurchfahrt von Pegestorf bildet wieder die Bundesstraße die Abgrenzung. In Pegestorf schließen die zur Weser gewandten Gebäude wieder direkt an das Überschwemmungsgebiet an. Flussabwärts von Pegestorf verläuft die Grenzlinie zwischen der Weser und der Bundesstraße und orientiert sich an den dortigen Parzellen und Fluchtpunkten, bis die Bundesstraße B 83 wieder an den Talrand heranrückt (nordwestlich von Siedlung am Ehrberg am gegenüberliegenden Weserufer). Bis an den Ortseingang von Kernade schließt wieder die Bundesstraße das Überschwemmungsgebiet linksseitig (westlich) ab. Im Ortskern von Kernade verläuft die Grenze an der der Weser zugewandten Seite der Bebauung und anschließend an den Grundstücksgrenzen bis an den Straßendamm der nördlich querenden Bundesstraße B 240. Die weiterführende Grenzlinie im Vorland des nach Westen schwenkenden Weserbogens orientiert sich bis vor der Ortschaft Hehlen am parallel zur Weser verlaufenden Wegenetz. Der von der Weser bis zur Kläranlage und Bahnlinie reichende Retentionsraum wird umschlossen und gehört zum Überschwemmungsgebiet. Der weitere Verlauf führt nahe an der Weser, entlang der Grundstücksgrenzen und der Geländekante, auf der zur Weser gewandten Seite von Hehlen. Westlich von Hehlen grenzt wieder die Bundesstraße B 83 das Gebiet linksseitig der Weser ab, bis zur Kreisgrenze mit dem Landkreis Hameln-Pyrmont.

- (2) Die genaue Abgrenzung des Überschwemmungsgebietes ist in den nachstehend aufgelisteten siebzehn Detailkarten im Maßstab 1:5.000 dargestellt. Die Detailkarten sind regelnder Bestandteil dieser Verordnung. Die Blattsnitteinteilung ist in der Übersichtskarte eingezeichnet.

### Karte liegt im Amtsblatt

Lfd. - Nr.	Karten-Nr. der DGK5
Blatt 01	3922/35, 3922/36, 4022/05, 4022/06
Blatt 02	3922/36, 3923/31, 3923/32, 4022/06, 4023/01, 4023/02
Blatt 03	4022/06, 4022/12, 4022/18, 4023/01, 4023/02, 4023/07, 4023/08, 4023/13, 4023/14
Blatt 04	4022/12, 4022/18, 4022/24, 4023/07, 4023/08, 4023/13, 4023/14, 4023/19, 4023/20
Blatt 05	4022/18, 4022/24, 4022/30, 4023/13, 4023/19, 4023/25
Blatt 06	4022/17, 4022/18, 4022/23, 4022/24, 4022/29, 4022/30
Blatt 07	4022/23, 4022/24, 4022/29, 4022/30, 4122/04, 4122/05
Blatt 08	4022/27, 4022/28, 4022/29, 4122/02, 4122/03, 4122/04
Blatt 09	4122/03, 4122/04, 4122/08, 4122/09
Blatt 10	4122/04, 4122/05, 4122/09, 4122/10, 4122/14, 4122/15
Blatt 11	4122/14, 4122/15, 4122/19, 4122/20
Blatt 12	4122/18, 4122/19, 4122/23, 4122/24
Blatt 13	4122/23, 4122/24, 4122/28, 4122/29
Blatt 14	4222/07, 4222/08, 4222/11, 4222/12, 4222/13, 4222/17, 4222/18
Blatt 15	4222/17, 4222/18, 4222/22, 4222/23, 4322/02, 4322/03
Blatt 16	4322/02, 4322/03, 4322/07, 4322/08
Blatt 17	4322/07, 4322/08, 4322/11, 4322/12, 4322/13, 4322/16, 4322/17, 4322/18

- (3) In den Detailkarten ist die Überschwemmungsgebiets-

grenze mit einer durchgezogenen roten und 0,5 mm breiten Linie eingetragen und nach innen (zum Überschwemmungsgebiet) mit einer 0,5 cm breiten hellblauen Schattierung angelegt. Die Grenze ist die Außenkante der roten Linie. Entspricht die Überschwemmungsgebietsgrenze der Kreis- oder Landesgrenze, so ist die Gebietsabgrenzung hier ebenfalls mit der 0,5 cm breiten hellblauen Schattierung angelegt. Die Kreisgrenzen sind mit einer grün-schwarzen und 1 mm breiten Linie und die Landesgrenzen mit einer grün-schwarzen und 1,5 mm breiten Linie dargestellt.

- (4) Der Verordnungstext und die Karten für den gesamten Bereich können vom Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung an während der Dienststunden in den nachfolgend genannten Behörden kostenlos eingesehen werden:

Bezirksregierung Hannover, Am Waterlooplatz 11, 30169 Hannover

Bezirksregierung Hannover – Außenstelle Hildesheim, Langelinienwall 26, 31134 Hildesheim

Landkreis Holzminden, Bürgermeister-Schrader-Straße 24, 37603 Holzminden

In den folgenden Gemeinden liegt der Verordnungstext ebenfalls vor. Die Karten für deren örtlichen Bereich können dort eingesehen werden:

Stadt Holzminden, Neue Str. 12, 37603 Holzminden

Samtgemeinde Bevern, Angerstr. Rathaus, 37637 Bevern

Samtgemeinde Bodenwerder, Münchhausenplatz 1, 37619 Bodenwerder

Samtgemeinde Boffzen, Heinrich-Ohm-Str. 21/22, 37691 Boffzen

Samtgemeinde Polle, Heinser Str. 11, 37647 Polle

### § 3

#### Besondere Bestimmungen

- (1) Für Maßnahmen gemäß § 93 Abs. 2 NWG hat der Antragsteller gegenüber der Genehmigungsbehörde den Nachweis zu erbringen, dass sein Vorhaben dem Schutz vor Hochwassergefahr unter Berücksichtigung der in § 92 Absatz 2 NWG genannten Belange nicht entgegen steht. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass frühere Überschwemmungsgebiete, die als Rückhalteflächen geeignet sind, soweit wie möglich wiederhergestellt werden sollen.
- (2) Stroh-, Heu- und Silageballen können in der Zeit vom 01.04.–31.10. eines jeden Jahres ohne Genehmigung gelagert werden. Bei Hochwassergefahr sind sie zu entfernen.
- (3) Stellplätze für Wohn- und Campingwagen auf Campingplätzen innerhalb des Überschwemmungsgebietes können belegt werden. Bei Hochwassergefahr sind die Stellplätze unverzüglich zu räumen.
- (4) Der Campingplatzbetreiber hat der Genehmigungsbehörde bis zum 01. Oktober jeden Jahres nachzuweisen, dass er bei Hochwassergefahr in der Zeit vom 01.11. bis zum 31.03. des Folgejahres in der Lage ist, die Stellplätze unverzüglich zu räumen.
- (5) Weidezäune, Masten und Einzelbaumpflanzungen sind nicht genehmigungspflichtig.

### § 4

#### Inkrafttreten, Aufhebung

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig werden aufgehoben die aufgrund des § 2 des Gesetzes zur Verhütung von Hochwassergefahren vom 16. August 1905 festgestellten gesetzlichen Über-

schwemmungsgebiete der Weser im Bereich des Kreises Hameln vom 06. Januar 1914 (Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Hannover, S. 19) und im Bereich des Kreises Uslar vom 26. September 1913 (Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Hildesheim, S. 241) soweit sie den von dieser Verordnung erfassten Gewässerabschnitt betreffen. Weiterhin werden aufgehoben die Vorschriften aufgrund des Braunschweigischen Gesetzes über die Freihaltung des Überschwemmungsgebietes der Wasserläufe vom 10. November 1921 (Gesetz- und Verordnungs-Sammlung Nr. 107, S. 229) für die im Freihaltungsverzeichnis des Kreises Holzminden aufgeführten Wasserläufe, soweit sie den von dieser Verordnung erfassten Gewässerabschnitt betreffen.

Hannover, den 26.06.2001

Bezirksregierung Hannover

Im Auftrage  
Dr. Keuffel

#### D: Rechtsvorschriften, Verwaltungsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Dienststellen

Amt für Agrarstruktur Sulingen Sulingen, 28.06.2001  
Galtener Str. 16  
27232 Sulingen

Vereinfachte Flurbereinigung Kirchweyher See  
Vereinfachte Flurbereinigung Ochtrum  
Az.: Ba-DH 258, 259  
HA § 41

#### Öffentliche Bekanntmachung

Gemäß § 19 i.V.m. § 9 Abs. 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vom 12.02.1990 (BGBl. I S. 205), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 18.08.1997 (BGBl. I S. 2081) ist in einem Planfeststellungsverfahren über einen Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan nach § 41 Flurbereinigungsgesetz (Plan nach § 41 FlurbG) die Öffentlichkeit einzubeziehen.

In den Flurbereinigungsverfahren Kirchweyher See und Ochtrum wird der Plan nach § 41 FlurbG ausgelegt.

Die Planunterlagen liegen in einem Zeitraum vom 23.07.2001 bis 22.08.2001 bei der Gemeinde Weyhe, Zimmer 103, Rathausplatz 1, 28844 Weyhe während der üblichen Dienststunden oder auch nach Vereinbarung (Tel.: 04203/71103) für jedermann zur Einsicht aus.

Umweltrelevante Anregungen und Bedenken können bis zum Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift dem Amt für Agrarstruktur Sulingen, Galtener Str. 16, 27232 Sulingen vorgetragen werden.

Rechtsansprüche werden durch die Einbeziehung der Öffentlichkeit nicht begründet.

(Baalmann)

#### Satzung des Landkreises Diepholz Satzung über die Entschädigung der Kreistagsabgeordneten und der nicht dem Kreistag angehörigen Ausschussmitglieder

Zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der Kreistagsabgeordneten und der nicht dem Kreistag angehörigen Ausschussmitglieder vom 14.07.1997.

Aufgrund der §§ 7, 35 Abs. 5 bis 8, 36 Abs. 1 Nr. 5 und § 47 der Niedersächsischen Landkreisordnung in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt S. 365), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.06.2001 (Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt S. 348), hat der Kreistag des Landkreises Diepholz in seiner Sitzung am 25.06.2001 folgende Satzung beschlossen:

#### Artikel I

1. Die Präambel wird um die §§ 35 und 47 Niedersächsische Landkreisordnung ergänzt.

2. § 1 wird wie folgt geändert:  
Abs. 4 Satz 2 wird gestrichen.

3. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 4 Satz 1 wird die Verweisung „Abs. 3 oder 4 dieser Satzung“ durch die Verweisung „Abs. 2 oder 3 dieser Vorschrift“ ersetzt.

b) In Abs. 5 Satz 1 wird die Verweisung „Abs. 3, 4 oder 5“ durch die Verweisung „Abs. 2, 3 oder 4 dieser Vorschrift“ ersetzt.

c) In Abs. 6 wird die Verweisung „Abs. 4“ durch die Verweisung „Abs. 3“ ersetzt.

4. § 3 wird wie folgt geändert:

In Abs. 4 wird die Verweisung „§ 3 Abs. 2 und 3 dieser Satzung“ durch die Verweisung „Abs. 2 und 3 dieser Vorschrift“ ersetzt.

5. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 wird die Verweisung „§ 1 Abs. 3, 4 und 5“ durch die Verweisung „§ 1 Abs. 3 und 4“ ersetzt.

b) Abs. 2 Buchstabe b) erhält folgende Fassung:  
„bei Benutzung eines privateigenen Kraftfahrzeuges oder eines Mietwagens 0,58 DM pro gefahrenen Kilometer.“

6. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 4 Satz 1 wird folgender Wortlaut gestrichen:  
„wenn sie infolge der Ausübung ihres Mandates in der Wahrnehmung ihrer häuslichen Arbeiten einen Nachteil erleiden, der dem Verdienstaufschlag eines selbständig tätigen Kreistagsmitgliedes gleichkommt.“

b) In Abs. 4 Satz 2 wird der DM-Betrag „25,-“ „gegen 42,-“ ersetzt.

c) Hinter Abs. 4 Satz 2 wird der folgende neue 3. Satz eingefügt:  
„Die Höhe des Pauschalstundensatzes unterliegt einer jährlichen Überprüfung.“

#### Artikel II

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Juli 2001 in Kraft.

Diepholz, 27. Juni 2001

Landkreis Diepholz

Rahn  
Landrat

Heise  
Oberkreisdirektor

#### Haushaltssatzung der Landeshauptstadt Hannover für das Haushaltsjahr 2001

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Landeshauptstadt Hannover in der Sitzung am 28. Juni 2001 folgende geänderte Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2001 beschlossen:

#### § 1

(geändert gegenüber dem Beschluß vom 14.12.2000)

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2001 wird